

S a t z u n g **über die Erhebung einer Hundesteuer**

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Bukow vom und nach Genehmigung des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 **Steuergegenstand**

(1) Steuergegenstand ist das Halten eines über 4 Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

§ 2 **Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

(3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4 **Beginn und Ende der Steuerpflicht,** **Entstehung der Steuerschuld**

(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

(3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

(5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	30,00 €
- für den 2. Hund	40,00 €
- für den 3. und jeden weiteren Hund	80,00 €

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.

(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Assistenzhunde im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit Ausbildung und Zertifikat gemäß §§ 12 f und 12 g BBG
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, Schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung erfordert die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „Bl“, „hS“, „aG“, „Gl“, „G“ oder „H“.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.

4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o.ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

(2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 und Nummer 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen Nachweises bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

§ 7 **Steuerermäßigungen**

(1) Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für:

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern mit Erfolg abgelegt haben. Alle zwei Jahre ist die Steuerermäßigung unter Vorlage des Prüfungszeugnisses für den Hund erneut zu beantragen.
3. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
4. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
5. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 8 **Allgemeine Bestimmungen für Steuerermäßigung und Steuerbefreiung**

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind. In den Fällen der Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der schriftliche Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung weg, so ist dies der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen nach dem Wegfall schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1.

(3) Die Züchtersteuer entsteht in dem Kalendervierteljahr, in dem die vollständigen Unterlagen vorgelegt werden.

(4) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(5) Vor Gewährung der Züchtersteuer sind vom Züchter folgende Verpflichtungen bzw. Nachweise vorzulegen:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
2. Es werden ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
4. Im Falle einer Veräußerung werden der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.
5. Die Mitgliedschaft im Verein Deutsches Hundewesen (VDH) wird gegenüber der Gemeinde nachgewiesen.

(6) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Züchtersteuer.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum **01.07.** fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 11 **Anzeigepflicht**

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, daß die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 12 **Steuermarken**

(1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Hundesteuermarke, welche bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss.

(2) Bei der Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 7 Abs. 2 Satz 1 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.

(3) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Spezielle gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt. Bei Verlust der Steuermarke oder Unkenntlichkeit wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(4) Steuermarken sind solange gültig, bis sie durch neue Steuermarken ersetzt werden.

§ 13 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 Abs. 3 der Gemeinde den Wegfall der Steuerbefreiung oder der Steuerermäßigung nicht fristgerecht mitteilt.
2. entgegen § 11 der Anzeigepflicht nicht nachkommt
3. entgegen § 12 Abs. 3 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke führt.

(2) Diese Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.01.1999 außer Kraft.

Alt Bukow
ausgefertigt am:

(Siegel)

Manfred Wodars
Bürgermeister